

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 14. Juni 1977

Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz / Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste. — Ausübung des Predigtamtes. — Grundsteuerbefreiung für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen. — Suchanzeige. — Erteilung der Priesterweihe. — Ernennungen. — Verzichte. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 81

Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat die nachstehend veröffentlichten „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ beschlossen. Diese Grundsätze sind die Richtlinien für die Ausgestaltung der verschiedenen pastoralen Dienste, für die Profilierung der entsprechenden Berufsbilder sowie für die Regelung der Ausbildung und Fortbildung in den Bistümern.

Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste

Seit einem Jahrzehnt sind in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland die bisherigen pastoralen Dienste in einem starken Wandel begriffen; dies gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Dienste und für den Beruf der Seelsorgehelferin (jetzt: Gemeindeassistentin/referentin). In der gleichen Zeit sind neue Gemeindedienste entstanden; hier ist neben neuen ehrenamtlichen Diensten vor allem an die Ständigen Diakone und an die Pastoralassistenten/referenten zu denken. Grundgelegt wurde diese Erneuerung des pastoralen Dienstes durch das II. Vatikanische Konzil. Wichtige Ausführungen zum Verständnis und zur Ausübung des kirchlichen Dienstamtes machten sodann das Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raums über das priesterliche Amt (1970) und das Dokument der Römischen Bischofssynode (1971) über den priesterlichen Dienst; für den Ständigen Diakonat ist vor allem auf das Motu proprio „Sacrum Diaconatus“ (1967) zu verweisen. Durch ihren Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ hat schließlich die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland den Rahmen für eine vergleichbare Entwicklung aller pastoralen Dienste in unserem Lande abgesteckt, zugleich hat sie eine Konkretisierung ihrer Aussagen angeregt.

Faktisch aber sind in den einzelnen Diözesen Entwicklung und Planung der pastoralen Dienste unterschiedlich weit gediehen, nicht selten laufen sie sogar in verschiedene Richtungen. Experimentierende Pragmatik bestimmt weithin das Bild; freilich hat sie theologische Implikationen, die unter der Hand ein Verständnis von Amt und pastoralem Dienst erzeugen, das nicht überall bewußt und gewollt ist. Diese Situation veranlaßt die deutschen Bischöfe, die folgenden Grundsätze zu beschließen, die für die weitere Entfaltung der pastoralen Dienste in allen Diözesen maßgebend sein sollen.

1. Ausgangspunkt und Ziel

1.1 In unseren Gemeinden gibt es mannigfache Zeichen für das Wirken des Heiligen Geistes: Einzelne, Familien, Gruppen versuchen, aus dem Evangelium zu leben, sie sind bereit, das Gemeindeleben mitzugestalten, Dienste und Verantwortung zu übernehmen. Nicht wenige stellen sich der Kirche ganz zur Verfügung in einem kirchlichen Beruf. Die Aufgaben, die in einer Gemeinde zu erfüllen sind, werden von vielen mitgetragen. Dennoch ist die Situation nicht einfacher geworden.

Das bedrängendste Problem des pastoralen Dienstes ist für die Gemeinden wie für die Bischöfe in naher Zukunft der starke Priestermangel, der durch Überalterung der Priester und gestiegene Ansprüche der Gläubigen noch verschärft wird. Priester können durch ehrenamtliche und hauptberufliche Kräfte zwar weitgehend entlastet, nicht aber durch sie ersetzt werden. Daher müssen die Anstrengungen aller Glieder der Kirche um den Priesterberuf noch erheblich verstärkt werden: durch Gebet, durch Beispiel, durch gezielte Maßnahmen.

Die ganze Last des Priestermangels werden wir erst in den nächsten Jahren erfahren: Viele Gemeinden werden keinen Priester mehr in ihrer Mitte haben. Selbst wenn die Zahl der Priesteramtskandidaten sprunghaft anstiege, könnte dies keine rasche Wende bringen. Wir müssen uns daher für eine längere Durststrecke rüsten.

Es wäre indessen nicht zu verantworten, für die Ordnung des pastoralen Dienstes von einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priestertum durch die Gesamtkirche auszugehen. Denn man kann eine Planung nicht auf Faktoren abstellen, mit denen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die auch keine Gewähr bieten, daß der Kirche auf längere Sicht hinreichend Priester zur Verfügung stehen. Wer unsichere Erwartungen weckt, lähmt die Kraft zu klaren Berufsentscheidungen.

Es wäre aber auch nicht zu verantworten, wenn der unmittelbare Ansatz beim Priestermangel das alleinige Prinzip für künftige Planungen würde. Denn Not- und Ersatzlösungen sind oft Fehllösungen. Die Einführung neuer pastoraler Dienste darf nicht nur als Übergangslösung, sie muß sinnvoll auf Dauer angelegt sein.

Eine *Vielfalt von pastoralen Diensten* entspricht, wie schon das Zeugnis der ersten Gemeinden belegt, in der Tat der Sendung der Kirche. Viele Aufgaben, die früher allein oder vorrangig dem Priester zufielen, können und sollen ehrenamtlich und hauptberuflich von Diakonen und Laien übernommen werden — und das nicht als Notbehelf, sondern in originärer Zuständigkeit. Insofern birgt die Not zugleich eine Chance — wie ja schon oft im Verlauf der Kirchengeschichte Engpässe und Belastungen zum Stachel für weiterführende Entwicklungen wurden. Wenn in unseren Gemeinden wieder vielfältige Charismen und Dienste lebendig sind, darf man hiervon auf längere Sicht wohl auch eine Zunahme der Priesterberufe erwarten.

1.2 Die Provokation zum Positiven, die in der gegenwärtigen pastoralen Not der Gemeinden liegt, zielt nicht zuerst dahin, möglichst viele hauptberufliche pastorale Dienste zu gewinnen. Sie zielt zuerst auf die *Erneuerung der Gemeinden selbst*. Gemeinden dürfen sich nicht bloß pastoral versorgen lassen, sie müssen Gemeinden werden, die aktiv die Sendung Christi und der Kirche weitertragen¹. Dieser Wandlungsprozeß ist zwar schon vorangeschritten, aber er hat die Gemeinden noch längst nicht tief genug geprägt. Es gilt, das Sakrament der Firmung für das Leben der Gemeinden fruchtbar zu machen. Einzelne, Familien, Gruppen, Zellen, geistliche Gemeinschaften müssen sich auf ihre Aufgabe und Verantwortung für die Gemeinden und für die Gesellschaft besinnen. Ein jeder soll seine Sendung und seine Gaben für das größere Ganze einsetzen.

Es muß in den Gemeinden jedoch nicht nur viele

¹ Vgl. Synodenbeschuß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 1.3.2; vgl. außerdem die Aussagen des II. Vatikanums über das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, etwa *Lumen Gentium*, 9 f.

einzelne und Gruppen geben, die selber einen Dienst ausüben, sondern auch solche, die andere zum Dienst anleiten. Wie die Dienste selbst, so soll auch der Dienst an den Diensten soweit möglich *ehrenamtlich* geleistet werden.

Aber die Gemeinden benötigen hierzu auch die Hilfe *hauptberuflicher* Dienste. Es braucht in den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden zunächst Kräfte mit einer entsprechenden pastoralen Grundausbildung. Für spezielle Aufgaben, die vor allem in großen Pfarreien und Pfarrverbänden anstehen, braucht es überdies Kräfte mit abgeschlossenem Theologiestudium und evtl. mit einer Zusatzausbildung. Gegenwärtig ist die Zahl derer groß, die in der Bundesrepublik Theologie studieren mit dem Interesse, als Laien in den pastoralen Dienst einzutreten. Um hier nicht Enttäuschung und Abwendung von der Kirche zu provozieren, bedarf es dringend einer möglichst baldigen Erhebung des Bedarfs in den Diözesen und einer Klärung der Berufsbilder.

Doch bei aller Notwendigkeit, den ehrenamtlichen und hauptberuflichen pastoralen Einsatz von Laien und Diakonen zu fördern, darf man in den Familien und Gemeinden, darf man in der kirchlichen Jugendarbeit, an Schulen und Hochschulen nicht übersehen, daß es um der Sendung der Kirche willen unerlässlich ist, in jungen Menschen die Bereitschaft für den priesterlichen Dienst, und das heißt auch für die Übernahme des Zölibats, zu wecken. Denn fehlende Priester sind nur durch Priester zu ersetzen. Die Verantwortung für den Priesternachwuchs kann nicht an die Bischöfe und die Priester allein abgegeben werden. Die gemeinsame Anstrengung des gesamten Gottesvolkes, um die geistlichen Voraussetzungen für mehr Priesterberufe zu schaffen, ist die vorrangige Aufgabe des Augenblicks.

1.4 Von fundamentaler Bedeutung für eine Ordnung der pastoralen Dienste ist die theologische Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten Diensten und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt.

Aufgrund von *Taufe und Firmung* haben alle Gläubigen Anteil an der einen Sendung Jesu Christi. Jeder soll das Heil Gottes, das uns durch Jesus Christus geschenkt ist, in seiner persönlichen Aufgabe und in seiner konkreten Situation bezeugen und gegenwärtigen. Innerhalb des gemeinsamen Auftrages haben die einzelnen Dienste jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Manche sind unmittelbar auf Gemeinde und Kirche, andere unmittelbar auf Welt und Gesellschaft bezogen. Hieraus ist jedoch keineswegs zu folgern, der Dienst an der Gemeinde sei ausschließlich Aufgabe des Amtes, der Dienst an der Gesellschaft ausschließlich Aufgabe der Laien.

Denn Weltdienst und lebendige Gemeinde bedingen sich gegenseitig. Es gibt *auch* eine dem kirchlichen Amt eigene Verantwortung für Welt und Gesellschaft — es gibt *auch* eine dem Laien eigene Verantwortung für Gemeinde und Kirche. Nicht ableitbar aus der in Taufe und Firmung begründeten Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche ist die besondere Sendung des *kirchlichen Amtes*, das von altersher in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt wird. Ihnen ist die Vollmacht übertragen, alle Glieder und Dienste der Gemeinden für ihren Auftrag heranzubilden und die Gemeinden zu ordnen und zu leiten². Das kirchliche Amt muß sich also immer dem Ganzen von Kirche und Gemeinde verpflichtet wissen; es steht in der Öffentlichkeit der Kirche und vor der Öffentlichkeit insgesamt immer für das Ganze von Kirche und Gemeinde: es handelt im Namen Christi und im Namen der Kirche.

Der sichtbare, öffentliche Charakter des kirchlichen Amtes und sein wirksamer, vollmächtiger Dienst sind in der Einheit von sakramentaler Weihe und kirchlicher Beauftragung begründet. Zur Weihe kann nur hinzutreten, wer von Gott berufen und von der Kirche angenommen ist. In der Weihe wird ein Mensch unwiderruflich von Christus für die Kirche in Dienst genommen; durch die Gnade des Geistes und den Auftrag der Kirche wird er für seine Aufgabe befähigt und gesendet.

Die *Laien* nehmen ihre unverzichtbare Verantwortung für das Leben der Gemeinden, die ihnen in der Taufe und Firmung übertragen ist, zumeist in ehrenamtlichen pastoralen Diensten wahr. Der hauptberufliche Einsatz von Laien empfiehlt sich für solche Aufgaben, die eine besondere Ausbildung und einen ständigen Einsatz verlangen. Wie die ehrenamtliche, so setzt auch die hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt voraus; sie kann auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein. Es würde darum der vom II. Vatikanum hervorgehobenen Berufung und Sendung der Laien nicht gerecht, wenn man für alle pastoralen Berufe eine Weihe fordern wollte³.

Laien, seien sie nun ehrenamtlich oder hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig, können aber auch an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden; dazu bedürfen sie einer besonderen Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger. Auch diese Möglichkeit sieht das II. Vatikanum ausdrücklich für Laien vor⁴. Durch die kirch-

liche Beauftragung wird jedoch nicht ein Amt im theologischen Verständnis übertragen. Der pastorale Dienst von Laien darf also nicht so angelegt sein, daß neben dem kirchlichen Amt faktisch etwas wie ein „Amt ohne Weihe“ entsteht, das weitgehend den Hirtendienst ausübt, ohne hierfür die Weihe empfangen zu haben. Dadurch würden entgegen dem II. Vatikanum wiederum Weihe und Jurisdiktion voneinander getrennt. Für den Dienst des kirchlichen Amtes sind also Weihe und Berufung unersetzbare Voraussetzung.

1.5 Ausbau und Differenzierung der pastoralen Berufe müssen aber Hand in Hand gehen mit dem Ausbau und der Differenzierung der *pastoralen Strukturen* und mit der Entwicklung *neuer Kooperationsformen*⁵. Alle pastoralen Berufe müssen entsprechenden pastoralen Strukturen zugeordnet sein. Dabei spielen vor allem zwei Gesichtspunkte eine Rolle; zum einen ist aus ekklesiologischen Gründen, aus der Entwicklung der Gesellschaft und aus der Situation des pastoralen Dienstes heraus eine dichtere und vielfältigere Kooperation nicht nur zwischen den pastoralen Diensten in der Gemeinde notwendig, sondern auch über die Gemeinde hinaus. Zum anderen liegt ein klares Bezugsverhältnis zwischen Gemeinden und pastoralen Berufen offenbar in beider Interesse.

1.6 Bei der Neuordnung der pastoralen Strukturen stellt sich in verschiedenem Zusammenhang die Frage nach *nicht-priesterlichen „Bezugspersonen“*. Solche Bezugspersonen sind erforderlich, wo zu große Gemeinden in überschaubare Einheiten untergliedert werden. Solche Bezugspersonen sind ebenfalls erforderlich, wo zu kleine Gemeinden in größere Einheiten eingegliedert werden. Solche Bezugspersonen sind schließlich erforderlich, wo der Priestermangel dazu zwingt, bisher selbständige Gemeinden für eine längere Übergangszeit einer anderen Gemeinde anzuschließen. In allen diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich — und nicht nur rechtlich — die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt.

Bei einem Diakon oder Laien, der die Aufgabe einer solchen Bezugsperson übernimmt, muß darauf geachtet werden, daß sein eigenes Profil nicht — auch nicht in der Sicht der Gemeinde — durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird. Entsprechend seiner Aufgabe, Substrukturen der Gemeinde zu bilden und auf die Gesamtge-

² II. Vatikanum, Lumen Gentium, 10.

³ Vgl. II. Vatikanum, Apostolicam Actuositatem, 10.

⁴ Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 33; Apostolicam Actuositatem, 24, 6, 22.

⁵ Vgl. Synodenbeschlüsse „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ und „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“.

meinde hin zu öffnen, kommt die Funktion der Bezugsperson mit Vorrang dem Diakon zu⁶.

2. Priester

2.1 Zum theologischen Proprium

Der besondere Auftrag des Bischofs ist es, für das Bistum Christus als das Haupt und den Herrn, als den Grund und das Maß der Kirche zu vergegenwärtigen. Der Hirtendienst des Bischofs geschieht im Namen und in der Vollmacht Jesu Christi. Diese aber bedeutet Vollmacht als Dienst; denn sie ist Teilhabe am Auftrag des Guten Hirten, der sein Leben hingibt für die Schafe (vgl. Jo 10, 11).

Seine Hirtenaufgabe nimmt der Bischof zusammen mit dem Presbyterium wahr. In ihrer Weihe und in ihrer Sendung durch den Bischof werden die Priester bevollmächtigt, „entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten“⁷, auszuüben. Auf diese Weise vergegenwärtigen sie für die einzelnen Gemeinden Christus als Herrn und Hirten der Kirche. In dieser Sendung des Priesters sind seine Unvertretbarkeit als Leiter der Gemeinde und seine Unvertretbarkeit als Vorsteher der Eucharistiefeier begründet⁸.

Aus diesem theologischen Proprium ergibt sich eine mehrfache Zuordnung: Der Priester steht in der Gemeinschaft des Presbyteriums, das die Hirtensorge des Bischofs um die gesamte Diözese mitzutragen hat, und er steht in seiner Gemeinde, für deren Einheit mit dem Bistum er verantwortlich ist. In der Gemeinde, steht er zugleich der Gemeinde gegenüber, ist er verantwortlich für die Einheit der Gemeinde.

2.2 Funktionen

Die Funktionen des Priesters sind von seinem theologischen Profil her die folgenden: Er soll „in Person und Auftrag Jesu Christi (vgl. 2 Kor 5, 20)... die Gemeinde und ihre Glieder zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen, Gemeinden gründen und leiten, der Gemeinde neue Glieder zuführen und für deren Einheit in Christus Sorge tragen (vgl. Eph 4, 12)“⁹. Der Aufbau und die Leitung der Gemeinden, die dem Priester in besonderer Weise obliegen, geschehen vorrangig durch die Verkündigung, die Feier der Sakramente und die Formung der

Gemeinde zu einer brüderlichen Gemeinschaft. Diese Aufgabe schließt auch die Verantwortung für die lebendige Einheit der Gemeinde mit der Diözese und der Gesamtkirche ein.

Ihren tiefsten Ausdruck und ihre Zusammengehörigkeit finden alle diese Funktionen des Priesters in der Eucharistie. Der Hirtendienst des Priesters ist also weit mehr als nur Organisation und Administration, er ist ein geistlicher Dienst.

2.3 Einsatz

Der Priester im Gemeindedienst muß zur Gemeinde und zur übergemeindlichen Einheit des Presbyteriums und der Diözese eine gleichermaßen *reale* Nähe haben. Hier wirkt sich die Not des Priester mangels besonders bedrängend aus.

Einsatz ohne festen Bezug zu einer bestimmten Gemeinde und ohne eine wirkliche Ruf- und Reichweite zu ihr schaden der Gemeinde und dem Priester. Ganz aufgehen in der einzelnen Gemeinde, mangelnde Disponibilität zur Zusammenarbeit über die Gemeinde hinaus sind für Priester und Gemeinde ein ebensolcher Schaden. Wieweit ein Priester im Pfarrverband und wieweit er in seiner Pfarrei tätig ist, kann jeweils verschieden geregelt sein.

Als Glieder des Presbyteriums sollen die Priester auch Mitarbeiter des Bischofs für solche Aufgaben sein, die den Rahmen des unmittelbaren Dienstes in Pfarrgemeinde und Pfarrverband übersteigen. Von daher wäre es auch nicht richtig, alle Priester ausschließlich für den unmittelbaren Gemeindedienst einzusetzen.

3. Ständige Diakone

3.1 Zum theologischen Proprium

Das kirchliche Amt ist in seinen drei Weihestufen insgesamt Vergegenwärtigung des Herrn, der gekommen ist „nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10, 45). Vollmacht und Sendung sind, gemäß dem Evangelium, Ausdruck der dienenden Liebe Christi. Die Diakone sind dazu bestellt und durch die sakramentale Gnade befähigt, Bischof und Priester in ihrem Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der christlichen Bruderliebe zu unterstützen. Sosehr es Bischöfen und Priestern aufgegeben ist, durch ihr Wort und ihr Tun zu bezeugen, daß Christus der Diener aller geworden ist, so wenig können doch sie allein die Liebe Christi zu allen hintragen. Gerade bei dieser Aufgabe helfen ihnen in amtlicher Sendung und Vollmacht die Diakone: sie wenden sich zumal den Notleidenden zu, wirken mit bei der Bildung und beim Aufbau brüderlicher Gemeinde und bei der Befähigung aller zur *Diaconia Christi*¹⁰.

⁶ Vgl. Motu proprio „Sacrum Diaconatus“, Nr. 24, 10; vgl. auch Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 5.3.3, 2.5.3, 3.3.1, 4.1.3; der hier aufgestellte Grundsatz versteht sich als Konkretisierung der Synodenaussage.

⁷ II. Vatikanum, Presbyterorum Ordinis, 6.

⁸ Vgl. Schreiben der Bischöfe über das priesterliche Amt Nr. 42—44.

⁹ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 2.5.1.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 29.

3.2 Funktionen

Die spezifische Stellung des Diakons bringt es mit sich, daß in den Einzelfunktionen Überschneidungen einerseits zum Priester, andererseits zu den Laien im pastoralen Dienst nicht zu vermeiden sind. Dennoch zeigt sich eine Zentrierung seiner unterschiedlichen Funktionen:

- Er bildet Gruppen und Zellen, aus denen sich Gemeinde aufbauen soll: *katechumenaler Dienst*. Als „Bezugsperson“ für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen kommt ihm gegenüber dem priesterlichen Gemeindeleiter eine qualitativ verschiedene Funktion zu. Es ist eine vorläufige, vermittelnde, hinführende, vorbereitende Funktion auf den Mittelpunkt hin: auf die Versammlung der Gemeinde mit dem Priester zur Eucharistiefeier.
- Er wirkt mit bei Gottesdienst, Sakramentenspendung, Predigt und Glaubensunterweisung: *liturgischer und Verkündigungsdienst*. Die Weise, wie er diese wesentlich zu seinem Dienst gehörenden Aufgaben wahrnimmt, soll von der *Diaconia Christi* geprägt sein¹¹.
- Er bezeugt die „Vorliebe“ Jesu für den Bruder in Not: *sozialer und caritativer Dienst*; er ist auch Zeuge des Glaubens, Diener am Glauben der anderen: *missionarischer Dienst*.
- Er hilft den anderen zum Dienst: *Dienst am Dienenden aller*; so hilft er, daß die Vielfalt der Dienste die Einheit der Gemeinde aufbaut und daß diese Einheit sich in eine Vielfalt von Diensten entfaltet.

Für die weitere Entwicklung ist gerade die Anfangsphase der Wiedereinführung des Ständigen Diakonats von besonderer Wichtigkeit. Die Verengung, den Diakon entweder bloß mit sozialen Diensten oder bloß mit liturgischen Funktionen zu betrauen, muß überwunden werden. Der Priestermangel darf nicht dazu verleiten, den Einsatz des Diakons faktisch *allein* von der Not der Gemeinden und nicht auch von seinem eigenen Profil her zu regeln.

3.3 Einsatz

Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt werden. Einsatzfelder sind beispielsweise: Verantwortung für Substrukturen von Gemeinde, Zurüstung anderer Dienste und der gesamten Gemeinde zum Dienen, kategorialer Einsatz in sozialen Brennpunkten, Sorge um Aussiedler. Innerhalb der

¹¹ Vgl. Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 4.1.2.

unterschiedlichen Einsatzfelder kommt, je nach dem Umfang der anfallenden diakonalen Aufgaben, ein hauptberuflicher oder ein nebenberuflicher Einsatz in Frage.

4. Laien

4.1 Zum theologischen Proprium

Als Glieder des Volkes Gottes nehmen die Laien an der einen Sendung Christi und der Kirche, an dem in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertum der an Jesus Christus Glaubenden teil.

Der primäre Dienst der Laien ist der Weltdienst¹². „Ihre Aufgabe ist es, das soziale Milieu, Beruf und Freizeit, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gesellschaft durch Wort und Tat mit dem Geist Jesu Christi zu durchdringen“¹³. Für die Menschen, mit denen sie zusammenkommen, sollen sie eine Einladung sein zur Gemeinschaft in Christus. Weltdienst und Heildienst lassen sich nicht voneinander trennen. Deshalb sollen die Laien Garanten dafür sein, daß die Fragen und Erfahrungen der Welt eingehen in den Heildienst der Kirche, ins Leben der Gemeinden. So sind sie dazu berufen, am Aufbau von Gemeinde und Kirche mitzuwirken.

Dieses theologisches Proprium der Laien ist auch maßgebend für den theologischen Ort der Laien im pastoralen Dienst. Es kommt ihnen insbesondere zu, innerhalb des pastoralen Dienstes bestimmte Sachgebiete bzw. bestimmte Lebensbereiche des christlichen Weltzeugnisses zu betreuen. „Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet“¹⁴. Außerdem können sie durch besonderen kirchlichen Auftrag an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes mitwirken¹⁵.

4.2 Funktionen

Der Aufgabenbereich der Laien läßt grundsätzlich verschiedene Schwerpunktbildungen in ihrem Dienst zu:

Zumeist verwirklichen Laien ihren Weltdienst in ihrem *weltlichen Beruf*, in ihrer Familie und den anderen Bereichen ihres Lebens. Sie können und sollen gerade aus dieser Position heraus auch am Auf-

¹² Vgl. II. Vatikanum, *Lumen Gentium*, 31; *Apostolicam Actuositatem*, 7.

¹³ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.1.

¹⁴ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.3.1.

¹⁵ Vgl. II. Vatikanum, *Lumen Gentium*, 33; *Apostolicam Actuositatem*, 6, 20; Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.2, 3.3.1.

bau der Gemeinde mitwirken. Dies geschieht überall dort, wo sie durch ihr Leben bezeugen, daß Kirche und Gemeinde für die anderen da sind; es geschieht ebenso überall dort, wo sie Weiterführung und Weltverantwortung in die Gemeinschaft des Glaubens einbringen¹⁶. In einer Vielfalt ehrenamtlicher Dienste muß diese doppelte Orientierung zum Ausdruck kommen. Andere stellen sich als Laien innerhalb der kirchlichen Dienste auf Grund einer besonderen Ausbildung und in einem ständigen Einsatz, also in einem *pastoralen Beruf*, den Gemeinden zur Verfügung. Wie in weltlichen Berufen behalten sie auch im kirchlichen Dienst grundsätzlich die Freiheit, Tätigkeitsfeld und Beruf zu wechseln. Ihr Dienst für die Gemeinde begründet nicht ein Amt im theologischen Sinn. Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an. Sie sind zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, einen bestimmten Lebensbereich. Es ist für die als Sachverwalter eines bestimmten Welt- und Lebensbereichs verstandenen Laien im pastoralen Dienst bezeichnend, daß sie nicht unspezifisch auf das gesamte Gemeindeleben hin eingesetzt werden. Ihre Aufgabe ist es gerade, den Glauben und die Lebenssituationen in der Welt miteinander wechselseitig in Beziehung zu setzen. Dies erfordert heute je spezifische Vermittlungsbemühungen für die verschiedenen Sachgebiete.

Sowohl Laien, die ehrenamtlich pastorale Aufgaben wahrnehmen, als auch Laien in einem pastoralen Beruf können für die *Mitwirkung an der einen oder anderen kirchenamtlichen Aufgabe* beauftragt werden. Eine solche Beauftragung kann sich an dem *Sachgebiet* orientieren, für das ein Laie innerhalb des pastoralen Dienstes zuständig ist. Sie kann auch in einer weniger spezifizierten Weise auf die *Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger* ausgerichtet sein. Laien dürfen jedoch nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen, einzig jene Funktionen ausgenommen, für die eine Weihe erforderlich ist.

4.3 Pastoralassistent/referent(in)

Unter Pastoralassistent/referent wird hier der Laie im kirchlichen Dienst auf der Ebene der Gemeinden (Pfarrgemeinde und Pfarrverband, evtl. Dekanat) mit theologischem Hochschulabschluß (Diplom oder Staatsexamen) verstanden, ohne daß hiermit bereits eine Berufsbezeichnung festgelegt würde. Wird er auf der Ebene der Region oder des Bistums eingesetzt, so sollte seine Berufsbezeichnung

nach Möglichkeit von seiner Funktion hergeleitet werden.

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Pastoralassistenten/referenten liegt bei der Verantwortung für einzelne Sachgebiete, wie z. B. Religionsunterricht, Katechese, Bildung, Beratung, Sorge für bestimmte Gruppen. Damit Niveau und Spezifizierung der Ausbildung genügend zum Tragen kommen, wird die Einsatzebene vornehmlich der Pfarrverband sein. Dabei ist ein besonderer Bezug zu einer bestimmten Gemeinde anzustreben. Neben dem sachgebietsbezogenen Aufgabenschwerpunkt kann die Beauftragung zur Mitwirkung in einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes ausgesprochen werden; das darf aber nicht der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sein.

In diesem hier bezeichneten von der Synode umrissenen und im II. Vatikanum verwurzelten Verständnis¹⁷ ist der Pastoralassistent/referent ein *Laie* im pastoralen Dienst. In seinem so verstandenen Beruf liegt darum keine innere Hinordnung auf die Diakonen- oder die Priesterweihe.

Zu wehren ist einer Tendenz, daß das Profil des Pastoralassistenten/referenten in das Profil des Priesters übergeht. Sonst entsteht ein neues „Amt ohne Weihe“, entweder das Amt des „Laienkaplans“ oder das Amt des „Predigers“. Eine derartige Entwicklung aber würde die sich soeben erst herausbildende Vielfalt von pastoralen Diensten der Priester, Diakone und Laien nivellieren.

4.4 Gemeindeassistent/referent(in)

Unter Gemeindeassistent/referent wird hier verstanden der Laie im pastoralen Dienst der Gemeinde (Pfarrgemeinde, evtl. Pfarrverband) mit Fachhochschul- oder Fachschulabschluß bzw. mit vergleichbarer Ausbildung. Noch handelt es sich in der weit überwiegenden Mehrzahl hierbei um die bisherigen Seelsorgehelferinnen.

Grundsätzlich gelten die für den pastoralen Dienst der Laien dargestellten Kriterien. Das funktionale Profil des Dienstes der Gemeindeassistenten/referenten weicht aber von dem des Dienstes der Pastoralassistenten/referenten insofern ab, als bei ihnen in der Regel — ähnlich wie bei den bisherigen Seelsorgehelferinnen — die allgemeine Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger den Schwerpunkt bildet. Gemeindeassistenten/referenten können auch in der Pfarrei oder im Pfarrverband entsprechend ihrer Qualifikation mit Spezialaufgaben betraut werden. In dem Maße, wie Gemeindeassistenten/referenten pastorale Aufgaben weitgehend eigenverantwortlich wahrnehmen sollen, muß sich der Schwerpunkt ihres Einsatzes auf bestimmte Sach-

¹⁶ Vgl. Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.1.

¹⁷ s. o. 1.4.

und Lebensbereiche verlagern, wie es der Berufung des Laien entspricht.

4.5 Gemeindehelfer bzw. Pfarrhelfer(in)

Unter Gemeindehelfer bzw. Pfarrhelfer werden hier jene haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Gemeindedienste der Laien verstanden, für die eine Bereitschaft zur Mithilfe in kirchlichen Aufgaben sowie entsprechende allgemeine Grundkenntnisse Voraussetzung sind, im übrigen aber eine Schulung durch gezielte Kurse ausreichend ist.

Der Einsatz kann in der Pfarrei oder im Pfarrverband erfolgen. Die Tätigkeiten bestehen in Büro- und Verwaltungsarbeit, seelsorglichen Kontakten im Pfarrbüro und bei Hausbesuchen, in der einen oder anderen Aufgabe, je nach Befähigung. Angesichts der Spezialisierung und der weitgehenden Akademisierung der pastoralen Dienste wird dieser Beruf in Zukunft wieder mehr gefragt sein, wenn sich nicht einerseits alle Verwaltungsarbeit erneut bei den Priestern kumulieren soll und wenn vom Pfarrbüro andererseits auch Offenheit für pastorale Fragen erwartet wird.

Essen-Heidhausen, 2. März 1977

Für die Erzdiözese Freiburg

Kemmann,

Erzbischof

Nr. 82

Ausübung des Predigtamtes

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im März 1974 in Stuttgart-Hohenheim Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung beschlossen. Diese Richtlinien sind für die Auslegung des betreffenden Beschlusses der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Ich habe Veranlassung, folgendes in Erinnerung zu bringen:

„Der Predigtendienst ist Aufgabe der geweihten Amtsträger. Innerhalb der Eucharistiefeier soll für gewöhnlich die Predigt vom zelebrierenden Priester gehalten werden.

In außerordentlichen Fällen kann auch ein vom Bischof beauftragter Laie in der Eucharistiefeier die Predigt halten. Ob ein außerordentlicher Fall . . . vorliegt, entscheidet der Bischof.“ (Vgl. Amtsblatt 1974 S. 83)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß keine Einwendungen bestehen, wenn aus besonderen Gründen die Predigt bei der Eucharistiefeier von einem anderen Priester oder einem Diakon über-

nommen wird. Einem Amtsträger einer getrennten Kirche darf das Amt des Predigers in der Eucharistiefeier jedoch nicht gewährt werden (vgl. Ökumenisches Direktorium, Beilage zum Amtsblatt 1967 Nr. 7, Abschnitt 56).

Bei besonderen Anlässen kann ein Laie, der in der anstehenden Frage Fachmann ist, bei der *Einführung* in den Gottesdienst entsprechende Informationen geben (z. B. ein Entwicklungshelfer am Misereor-Sonntag, ein Journalist am Sonntag der sozialen Kommunikationsmittel). Hierzu ist keine besondere Beauftragung erforderlich. Die Entscheidung liegt beim Pfarrer, der sich der Zustimmung des Pfarrgemeinderats versichern muß.

Freiburg, den 3. 6. 1977

Kemmann,

Erzbischof

Nr. 83

Ord. 20. 5. 77

Grundsteuerbefreiung für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen

„Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener“ sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 GrStG vom 7. August 1973 in Verbindung mit Abschnitt 15 GrStR 1974 von der Grundsteuer befreit, wenn der betreffende Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt des Stelleninhabers bestimmt ist und der Stelleninhaber über Nutzungsart und Ertragnisse befinden kann. Nach den kirchlichen Rechtsbestimmungen liegen die Befreiungsvoraussetzungen bei Pfründegrundstücken und Pfarrhäusern vor.

Sollten dennoch für die betreffenden Grundstücke Einheitswertbescheide und Grundsteuermeßbescheide durch die Finanzämter erlassen werden, hat der Stelleninhaber zur Wahrung der Rechtsmittelfrist umgehend Einspruch einzulegen und die Sache sodann dem Erzbischöflichen Ordinariat in 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zur Weiterbehandlung (Einspruchbegründung) vorzulegen.

Auch von den Finanzämtern eingehende Formulare für die Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes der betreffenden Grundstücke sowie Grundsteuerbescheide der bürgerlichen Gemeinden für solche Grundstücke sind umgehend dem Erzb. Ordinariat zur Prüfung vorzulegen.

Suchanzeige

Gesucht wird die Lehrerin Maria Antl, geb. 6. 8. 1926 in Kunzendorf/Mähren, wohnhaft zuletzt in 6350 Bad Nauheim-Nieder-Mörlen, Frankfurter-

straße. Zur Regelung ihrer Bezüge möchte sich Frau Antl sofort beim Regierungspräsidenten in Darmstadt (Frau Nadler), Tel. (06151) 123148-49 melden.

Da Frau Antl unter Depressionen leidet, ist eine Hilfe unbedingt erforderlich. Es wird jedoch gebeten, von finanziellen Zuwendungen abzusehen.

Bei Auffindung der Vermissten, möge eine Meldung an das Kath. Pfarramt, Ober-Schmitten, Postanschrift: 6478 Nidda 19, Aufeldstraße 21, Telefon (06043) 8447 erfolgen. Da Frau Antl viel in religiöser Hinsicht tätig war, ist es möglich, daß sie in einem Pfarramt oder Kloster Unterschlupf gesucht hat.

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Weihbischof Gnädiger hat am 22. Mai 1977 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br. folgenden Diakonen im Auftrag des Herrn Erzbischofs die hl. Priesterweihe erteilt:

Bantle Martin, von Freiburg i. Br.
Bläsi Klaus, von Schönau/Schw.
Bockmühl Dr. Hermann, von Haltingen
Götzmann Josef, von Hockenheim
Ihle Bernhard, von Mannheim
Kohler Werner, von Ringsheim
Lämmle Georg, von Radolfzell
Linemann Franz, von Kenzingen
Mohr Josef, von Heidelberg
Röcker Albert, von Hechingen
Steidel Helmut, von Ludwigshafen-Oggersheim
Zinke Udo, von Gottmadingen
Zwick Johannes, von Weil der Stadt

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat
mit Wirkung vom 2. Mai 1977
Herrn Pfarrer Heinz Körner in Horb-Dießeln
zum Schuldekan des Dekanates Zollern
mit Wirkung vom 16. Mai 1977
Herrn Pfarrer Maximilian Fischer in Wutöschingen-Schwerzen
zum Schuldekan des Dekanats Wutachtal
ernannt.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Herrn Pfarrers Wilhelm Belser auf die Pfarrei
Mühlhausen-Ehingen
mit Wirkung vom 1. Juni 1977

des Pfarrers Geistlicher Rat Theodor Böser auf die
Pfarrei Karlsruhe-Neureut
mit Wirkung vom 1. August 1977

des Pfarrers Geistlicher Rat Fridolin Burgert auf
die Pfarrei Freiburg-Zähringen St. Blasius
mit Wirkung vom 1. August

des Pfarrers Geistlicher Rat Bernhard Alfons Maier
auf die Pfarrei Mannheim St. Peter
mit Wirkung vom 15. August 1977
cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 11. Mai 1977
die Pfarrei Wertheim St. Venantius, Dekanat
Taberbischofsheim, dem Religionslehrer Georg Röser in Eberbach,
mit Urkunde vom 27. Mai 1977
die Pfarrei Löffingen St. Michael, Dekanat
Neustadt, dem Pfarrer Hermann Litterst in Löffingen-Unadingen,
mit Urkunde vom 31. Mai 1977
die Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanat
Weinheim, dem Pfarrer Norbert Häusle in Albbruck,
verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Albbruck, Dekanat Waldshut,
Baden-Baden-Sandweier, Dekanat Baden-Baden, der künftige Pfarrer hat den Auftrag zur Mitbetreuung der neuerstellten Autobahnkirche Baden-Baden,
Freiburg-Uffhausen St. Peter und Paul, Stadt-Dekanat Freiburg,
Freiburg-Zähringen St. Blasius, Stadt-Dekanat Freiburg,
Karlsruhe-Neureut, Stadt-Dekanat Karlsruhe,
Mannheim St. Peter, Stadt-Dekanat Mannheim.
Meldefrist: 24. 6. 1977

Beilage: Nachkonziliare Dokumente Nr. 53
Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher.

Erzbischöfliches Ordinariat